

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. pascom Deutschland GmbH

1. Geltungsbereich und Auftragsgrundlagen

Diese Bedingungen gelten für alle Geschäfte ausschließlich, die die Fa. Pascom Deutschland GmbH (= Pascom) als Verkäufer oder Lieferant eingeht, sowie auch für spätere Geschäftsfälle. Eigene Bedingungen des Auftraggebers (AG) werden nicht akzeptiert, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gelten diese in nachstehender Reihenfolge: allfällige Individualvereinbarungen; unsere Auftragsbestätigung; Angebot mit Leistungsverzeichnis; diese Verkaufs- und Lieferbedingungen; technische Normen; deutsches Zivilrecht.

Diese Bedingungen ergänzen unsere speziellen Vertragsbedingungen, z.B. für Wartungsverträge, Softwarepflegeverträge, Betreiberverträge, Mietverträge.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Preise

Angebote sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach unserem Angebot bindend. Angebotspreise verstehen sich nicht als Pauschalpreisgestaltung zur Herstellung eines bestimmten Erfolges, sondern als Auspreisung der angebotenen Positionen/Leistungen.

Kostenvorschläge von Pascom sind unverbindlich. Kostenvorschläge enthalten keine technisch verbindlichen Wissens- oder Willenserklärungen. Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ab Werk von Pascom (EXW INCOTERMS 2010).

In den Preisen (und somit im Leistungsumfang) nicht enthalten sind Aufwendungen aus gesondert zu beauftragenden Leistungen, insbesondere ein Verfassen detaillierter Kostenvorschläge, dem Erstellen von Planungen und (Organisations-) Konzepten, Untersuchungen vorhandener IT-Umgebung, Bedarfsprüfungen, Datensicherungsleistungen.

3. Lieferung, Lieferfrist, Leistungsbeschreibung und Rücktrittsrechte

Liefertermine und -fristen gelten als unverbindliche Richtlinie, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und beginnen (jedenfalls) erst ab völliger technischer und kaufmännischer Klarstellung des Auftrages zu laufen. Durch Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistungen verlieren die in Aussicht genommenen Termine und Fristen ihre Wirksamkeit.

Unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt bzw. auch solche Sachverhalte, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, darunter auch Sachverhalte auf der Ebene unserer Zulieferer, auf die wir keinen Einfluss haben, verlängern vereinbarte Fristen um die Dauer der Behinderung.

4. Zahlungsbedingungen

Wir sind zur Legung von Teilrechnungen nach Maßgabe des Leistungsfortschrittes in zumutbarem Umfang immer berechtigt, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständig benutzbare Teilleistung handelt oder nicht. Eine Anzahlung von 1/3 der Auftragssumme ist bei Auftragserteilung fällig.

Die Aufrechnung von Forderungen des AG gegen uns ist ausgeschlossen, sofern der Gegenanspruch nicht unbestritten, von uns ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des AG nach § 320 BGB. AG kann das vorstehende Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht darüber hinaus nur für Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis geltend machen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf Zurückbehaltung des Werklohnes ist das Zurückbehaltungsrecht auf die Höhe des doppelten der zu erwartenden Fertigstellungs- bzw. Mangelbehebungskosten beschränkt.

5. Sicherungsrechte

Von uns gelieferte Sachen bleiben in unserem Eigentum bis der AG alle aus dem zugrundeliegenden Vertrag entspringenden Zahlungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

6. Gewährleistung

Soweit dem Vertragsverhältnis ein Leistungsverzeichnis, eine Leistungsbeschreibung bzw. sonstige Spezifikationen vom AG beigelegt sind, sind solche Unterlagen für uns ohne Prüf- und Warnpflicht verbindlich. Der AG erklärt ausdrücklich, dass seine auftragsbezogenen Vorgaben geprüft sind. Sollte dazu eine Prüfung durch Pascom stattzufinden haben, wäre dies Gegenstand gesonderter Vereinbarung. Ebenso sind Abweichungen solcher Unterlagen mit den in Natura vorhandenen Gegebenheiten vom AG zu vertreten.

Pascom leistet dem AG Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen der Leistungsbeschreibung im Wesentlichen erfüllen und den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für jeglichen Mangel im gewährleistungsrechtlichen Sinne gilt, dass Voraussetzung der Beurteilung eines Sachverhaltes als Mangel der Nachweis einer messbaren Beeinträchtigung der vertraglich geschuldeten Leistung und (kumulativ) die Reproduzierbarkeit dieses Sachverhaltes auf einen einvernehmlich definierten Referenzsystem ist. Mangels Einvernehmlichkeit bezogen auf dieses Referenzsystem gilt im Zweifelsfall ein neutrales System, welches die im Auftrag definierten Parameter und Systemvoraussetzungen ohne sonstige, nicht im Auftrag enthaltene/aus dem Auftrag ersichtliche Einflüsse, widerspiegelt. Gerügte Mängel sind vom AG unter Beisein eines Pascom-Vertreters zu reproduzieren.

Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 Handelsgesetzbuch ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit nicht anders vereinbart ist, sind offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Werktagen nach Erhalt der Produkte gegenüber Pascom schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

7. Haftung

Bedient sich der AG dritter Personen, sei es Projektanten, Administratoren, etc. – unabhängig aufgrund welchen Rechtstitels auch immer – so sind Anweisungen solcher Personen für uns bindend und ein Verschulden dieser Personen ist dem AG zurechenbar.

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus. Hier von unberührt bleibt die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus Garantien oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

Soweit die Haftung von Pascom ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Pascom entsprechend.

Pascom haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlusten nur für solche Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung aufgetreten wären.

8. Nutzungsrechte

Die Einräumung von Nutzungsrechten welcher Art immer an den Lieferungen und Leistungen an den AG erfolgt nur durch schriftliche, gesonderte Vereinbarung bzw. nach einem jeweiligen Lizenzvertrag. Der AG bevollmächtigt Pascom, Lizenzbedingungen bezüglich auftragsgegenständlicher Produkte ihm zurechenbar zu akzeptieren. Mangels solcher gesonderter Vereinbarungen werden dem AG keine wie immer gearteten Nutzungsrechte eingeräumt.

Sofern aus unseren Leistungen beim oder mit dem AG geschützte/schützbar Werke entstehen, ist Pascom berechtigt, solche Werke allumfassend zeitlich unbeschränkt und nicht ausschließlich selbst zu nutzen und zu gebrauchen.

9. Wichtige Hinweise

Es ist nicht möglich, IT-Leistungen, insbesondere in Verbindung mit Softwareprodukten, so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.

Das Zusammenspiel einzelner Hardware- und Softwarekomponenten bzw. -Umgebungen führt in einer signifikanten Häufigkeit zu unerwünschten Ereignissen und Ergebnissen, so auch zu Systemabstürzen und Datenverlusten.

Im Zusammenhang mit Datensicherungen, für die immer der Kunde verantwortlich ist, wird exemplarisch empfohlen: die tägliche, vollständige Sicherung der Daten auf ein geeignetes Medium; die wöchentliche vollständige Sicherung, sowie monatliche und jährliche Sicherung, jeweils zur Ablage, jeweils in ein geeignetes Behältnis (z.B. Save).

Leitungskapazitäten sind relevant in Bezug auf die gesamte Leistung der verwendeten Systeme und Geräte.

Trotz sicherheitsrelevanter Vorkehrungen nach dem Stand der Technik ist niemals auszuschließen, dass nicht Sicherheitslecks dennoch entstehen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Hard- und Softwareelemente einer rasanten technischen Entwicklung und somit auch baldigen Überholtheit unterliegen, sowie dass solche Produkte stets wartungs- und anpassungsbedürftig sind.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschließlich materielles und formelles Recht der Bundesrepublik Deutschland – unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechtes – anwendbar. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dortmund (Kammer für Handelssachen).